

Frauenfeld, 16. August 2013

Entscheid Nr. 57

0122/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Birwinken Gestaltungsplan "Roowis", Änderung 2013

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Birwinken am 25. Februar 2013 beschlossene Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Roowis“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Birwinken, 8585 Mattwil, unter Beilage von fünf Exemplaren Gestaltungsplan „Roowis“, Änderung 2013 je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Gestaltungsplan „Roowis“, Änderung 2013, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 ersucht der Gemeinderat Birwinken um Genehmigung der Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Roowis“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Mit DBU-Entscheid Nr. 74 vom 5. Oktober 2009 wurde der Gestaltungsplan „Roowis“ genehmigt. Der Gestaltungsplan „Roowis“ umfasst ein Gebiet mit einer Fläche von 13'100 m² und bezweckt in erster Linie die Festlegung der notwendigen Erschliessung zur Erlangung der Baureife. In der Zwischenzeit wurden die Erschliessungsanlagen und drei Einfamilienhäuser erstellt. Die nördlich des Gestaltungsplangebietes liegende Kantonsstrasse soll in naher Zukunft ausgebaut werden. Gemäss der Planung des kantonalen Tiefbauamtes bedingt der Ausbau eine Verbreiterung der Kantonsstrasse gegen Süden und eine Verlegung des gemäss Gestaltungsplan „Roowis“ geplanten Trottoirs,

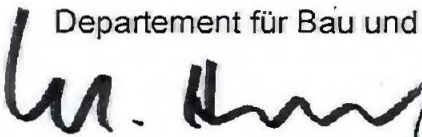
2/2

auf die nördliche Seite der Kantonsstrasse. Mit der vorliegenden Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Roowis“ wird auf das kantonale Strassenbauprojekt reagiert. Dazu wird das innerhalb des Gestaltungsplanperimeters geplante Trottoir aufgehoben und die für die Verbreiterung notwendige Fläche der Strasse zugewiesen. Die beiden Pläne (Erschliessungsplan 1:500 und Bebauungsplan 1:500) und der Art. 7 der Sonderbauvorschriften werden entsprechend angepasst.

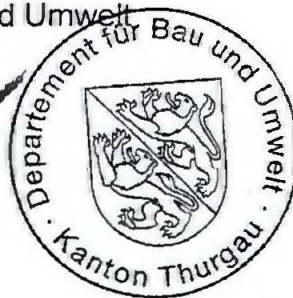
Mit der vorliegenden Änderung 2013 wurde es verpasst, die gemäss DBU-Entscheidung Nr. 74 vom 5. Oktober 2009 gemachten Hinweisvermerke im geänderten Gestaltungsplan umzusetzen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsstrasse ab Kantonsstrasse auf den ersten 10 m Länge mit einer Breite von 5 m auszuführen ist und für die direkte Erschliessung der Parzelle Nr. 577 nur eine Zufahrt genehmigt werden kann. Diese ist mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen. Diese Auflagen behalten ihre Gültigkeit und sind bei der weiteren Bebauung des Gebietes zu beachten.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die vorliegende Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Roowis“ erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Aug. 2013